

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. August 2021

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An die Mitglieder
des Integrationsausschusses

An die Mitglieder
des Ausschusses für Schule und Bildung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5601

A15, A19

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Gemeinsame Sitzung des Integrationsausschusses und des Ausschusses für Schule und Bildung am 01.09.2021
Gemeinsamer Tagesordnungspunkt „Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder der o.g. Ausschüsse des Landtags übersenden wir Ihnen den schriftlichen Bericht zum TOP „**Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen**“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Yvonne Gebauer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und der Ministerin für Schule und Bildung

Schulnahes Bildungsangebot in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) für Geflüchtete

Allgemeines

Kinder und Jugendliche, die als Asylsuchende in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) wohnen, haben – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und zeitnah nach Ankunft in Deutschland – Zugang zu einem schulnahen Bildungsangebot in den zentralen Unterbringungseinrichtungen. Die Landesregierung stellt mit diesem Angebot, das seit August 2020 sukzessive in allen Zentralen Unterbringungseinrichtungen etabliert wird, sicher, dass den Kindern und Jugendlichen, angepasst an die dortigen Verhältnisse und abgestimmt auf ihre besonderen Bedürfnisse, Bildung, Erziehung und Förderung und somit eine Heranführung und Vorbereitung auf den Besuch der Regelschule ermöglicht wird. Mit dem schulnahen Bildungsangebot setzt die Landesregierung zudem die Anforderungen von Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) sowie die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention um.

„Bildung ist das Fundament für ein freiheitliches und selbstbestimmtes Leben. Mit dem Unterricht möchten wir Kindern und Jugendlichen in den Landeseinrichtungen unabhängig von ihrer Bleibeperspektive zeitnah nach ihrer Einreise ein schulnahes Bildungsangebot machen.“

Kinder- und Flüchtlingsminister Dr. Joachim Stamp

„Das Angebot soll den Kindern und Jugendlichen zu einem individuellen Lernzuwachs verhelfen und etwaige Einschnitte in der Bildungsbiographie bestmöglich auffangen. Dabei erhalten die Kinder und Jugendlichen besonders durch die Förderung der deutschen Sprache eine wichtige Unterstützung, um Sprachbarrieren zu überwinden, damit sie sich in der für sie noch neuen Umgebung besser orientieren können.“

Schulministerin Yvonne Gebauer

Ausgestaltung des Angebots

Den Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen des schulnahen Bildungsangebots allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermittelt, um so die Heranführung und Vorbereitung auf den Besuch der Regelschule zu ermöglichen und die Anschlussfähigkeit an das Bildungssystem sicherzustellen.

Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in der Vermittlung der deutschen Sprache und bei Bedarf bei der Alphabetisierung. Den Kindern werden außerdem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Mathematik, in Gesellschaftslehre und in Naturwissenschaften vermittelt. Durch ein Komplementärangebot, das durch die für die Unterkunft zuständigen Betreuungsdienstleister angeboten wird, haben die Kinder und Jugendlichen auch Zugang zu Angeboten

im künstlerisch-musischen Bereich sowie im Sportbereich. Das Komplementärangebot umfasst auch Bildungs- und Betreuungsangebote in den Schulferien.

„Die Arbeit mit den geflüchteten Kindern dient nicht nur der Sprach- und Wissensvermittlung, sondern auch der Vermittlung von Regeln des Schulalltages und des sozialen Miteinanders.“

„Die Kinder und Jugendlichen nehmen das Angebot sehr dankbar an und sind meist hochmotiviert und lernbereit.“

Lehrkräfte des schulnahen Bildungsangebots

Der Unterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern des Landes erteilt. Er findet mit Ausnahme der Schulferien regelmäßig an fünf Tagen in der Woche statt und umfasst in der Regel wöchentlich 25 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten). Im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten werden Lerngruppen eingerichtet, die sich am Alter der Kinder (Primar- bzw. Sekundarbereich) und einer Größenordnung von 15 Kindern und Jugendlichen orientieren.

„Die besondere Herausforderung ist die Heterogenität der Gruppe bezüglich des Lernstandes und der individuellen Fluchterfahrung.“

„Von den Lehrkräften ist ein hohes Maß an Flexibilität und Organisation gefordert. Kein Schultag gleicht dem andern.“

„Trotz schwieriger Start- und Rahmenbedingungen wurde das schulnahe Bildungsangebot von den Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen. Wir als Lehrkräfte und auch das DRK haben den Eindruck, dass wir neben der wichtigen Bildung einer festen Tagesstruktur für sie mit dem fachlichen Angebot in den Kernfächern Deutsch und Mathematik sowie den Komplementärangeboten in Kunst, Musik, und Sport eine bedeutsame Förderung in ihrem sprachlichen und sozialen Alltag darstellen. Eine zusätzlich wichtige Aufgabe ist zudem die gemeinsame Konfliktbearbeitung in der Gruppe, da es für viele Kinder und Jugendliche das erste Mal ist, sich unter pädagogischer Begleitung an schulische Strukturen anzupassen.“

„Die Motivation, das schulnahe Angebot anzunehmen, ist groß, sodass die Kinder und Jugendlichen pünktlich um 8 Uhr erscheinen und einige von ihnen teilweise schon vor dem Schulstart vor den Räumlichkeiten auf uns warten.“

Lehrkräfte des schulnahen Bildungsangebots

Die jeweils zuständige Bezirksregierung bestimmt Kooperationsschulen, die mit der zentralen Unterbringungseinrichtung und den dort eingesetzten Lehrkräften zusammenarbeiten. Die Kooperationsschulen sind für die Lehrkräfte Ansprechpartner in Fragen des Unterrichts und bestimmen zur Unterstützung der Lehrkraft jeweils eine Person als Mentorin oder Mentor. Dafür enthält die Kooperationsschule Entlastungsstunden. Die Lehrkraft wird an der Kooperationschule (Neueinstellung) oder der Stammschule (bereits im Schuldienst) geführt und an das Schulamt abgeordnet. Eine fachliche Unterstützung erfolgt durch das Schulamt. Zudem schließen Bezirksregierung, Schulamt und Kooperationsschule eine Kooperationsvereinbarung, in

die das Kommunale Integrationszentrum mit einbezogen werden kann. In der Kooperationsvereinbarung, für die das MKFFI und das MSB ein Muster (Landtag NRW Vorlage 17/3785) entwickelt haben, werden neben dem gemeinsamen Ziel u.a. die jeweiligen Aufgaben der Kooperationspartner durch diese bestätigt.

Mit Ausnahme der Standorte in Ratingen und Neuss findet der Unterricht in Räumlichkeiten der zentralen Unterbringungseinrichtung statt. In Ratingen und Neuss wurden, mangels passender Räumlichkeiten vor Ort in den Unterbringungseinrichtungen, externe Räumlichkeiten angemietet.



Beispiele Unterrichtsräume

Die Umsetzung des schulnahen Bildungsangebots erfolgt auf der Basis eines gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) (BASS 13-63 Nr. 5) (Landtag NRW, Vorlage 17/3785). Die Unterrichtsinhalte beruhen auf einem pädagogischen Konzept des Ministeriums für Schule und Bildung (Landtag NRW, Vorlage 17/3785).

Haushaltsmittel

Die Landesregierung stellt insgesamt 5 Mio. Euro jährlich für die Bildungschancen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die sich in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes aufhalten, zur Verfügung. Während die Personalkosten für die Lehrkräfte über Haushaltsmittel des MSB bereitgestellt werden (Etat: 2,75 Mio), werden Sachkosten, wie die Bereitstellung von Unterrichtsräumen, die Ausstattung der Räumlichkeiten sowie Materialien

zum Unterricht (wie bspw. auch die digitale Ausstattung), aus dem Etat des MKFFI (2,25 Mio.) finanziert.

Aktueller Stand der Umsetzung des Angebots

Mit Stand 20.07.2021 war das Angebot in 14 von 24 zentralen Unterbringungseinrichtungen, in denen eine Etablierung des Angebots möglich ist, eingerichtet:

Nr.	Standort	eingerichtet zum...
1.	Münster	17.08.2020
2.	Bad Driburg	24.08.2020
3.	Ratingen	01.09.2020
4.	Möhnesee	09.09.2020
5.	Neuss	26.10.2020
6.	Rheinberg	26.10.2020
7.	Sankt Augustin	01.11.2020
8.	Rees*	01.12.2020
9.	Bonn	01.02.2021
10.	Olpe	15.02.2021
11.	Wickede	18.02.2021
12.	Wegberg	01.03.2021
13.	Ibbenbüren	15.03.2021
14.	Euskirchen	01.05.2021

** Rees I und II werden im Kontext des schulnahen Bildungsangebots als eine Einrichtung gezählt.*

Nicht möglich ist die Einrichtung des Angebots zum einen in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), da der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen dort nur von kurzer Dauer ist. Das Gleiche gilt für die sog. „Ex-NRW-Einrichtungen“ (ZUE Rheine, ZUE Viersen), in der sich diejenigen Asylsuchenden lediglich für wenige Tage aufhalten, die sodann in andere Bundesländer verteilt werden. Hinzu kommen die ZUE Schöppingen und die ZUE Weeze, die beide zeitnah (Ende 2021) geschlossen werden, so dass hier eine Etablierung des Angebots nicht angezeigt ist.

Mit Stand 27.07.2021 befanden sich 816 Kinder in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes. 440 Kinder und Jugendliche sind in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, in denen das schulnahe Bildungsangebot bereits besteht. Dementsprechend werden 54% der Kinder und Jugendlichen von dem Angebot erreicht. Praktisch nehmen jedoch nicht alle diese Kinder und Jugendlichen am Angebot teil. Dafür gibt es verschiedene Gründe. So kann es z.B. sein, dass die psychische Verfassung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere bei starker Traumatisierung durch die Fluchterlebnisse, eine Teilnahme am Angebot zunächst nicht zulässt. Außerdem ist zu beachten, dass es sich um ein freiwilliges Angebot handelt und eine Teilnahme dementsprechend nicht verpflichtend ist. Auch kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche mit ihren Familien zwar der Unterbringungseinrichtung zugewiesen sind, sich tatsächlich aber nicht dort, sondern z.B. bei in der Nähe wohnenden Verwandten aufhalten.

Ausblick

Das Angebot wird sobald wie möglich in allen zentralen Unterbringungseinrichtungen eingerichtet; das federführende MKFFI befindet sich diesbezüglich im ständigen Austausch mit dem MSB und den Bezirksregierungen. Ziel ist, das Angebot bis Ende des Jahres in allen 24 dafür zur Verfügung stehenden Aufnahmeeinrichtungen umzusetzen.

In folgenden Einrichtungen startet das Angebot zum neuen Schuljahr 2021/2022 (33. KW):

1.	ZUE Soest
2.	ZUE Herford
3.	ZUE Wuppertal
4.	ZUE Schleiden

In folgenden Einrichtungen ist die Aufnahme des Angebots für die zweite Jahreshälfte 2021 geplant:

1.	ZUE Hamm
2.	ZUE Borgentreich
3.	ZUE Dorsten
4.	ZUE Marl
5.	ZUE Düren

In der *ZUE Kreuzau* wird eine Kooperation mit einem anderen Standort angestrebt. Es handelt sich um eine kleine Einrichtung (aktive Kapazität: 200 Plätze), in der sich dementsprechend nur wenige Kinder aufhalten (Stand 28.07.2021: 3 Kinder/Jugendliche).

Pandemiebedingte Einschränkungen

Die starken pandemiebedingten Einschränkungen waren auch in den Aufnahmeeinrichtungen zu spüren, u.a. waren Kontaktbeschränkungen und Quarantänemaßnahmen zu beachten, die sich auch auf das schulnahe Bildungsangebot sowie andere Bildungs- und Freizeitangebote ausgewirkt haben.

Während des zweiten Lockdowns waren Bildungsangebote in Präsenz – wie auch außerhalb der Einrichtungen – über Monate nicht realisierbar. So konnte in der Zeit des verschärften Lockdowns ab dem 16.12.2020 das schulnahe Bildungsangebot bis zum 21.02.2021 aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in Präsenzform stattfinden. Es wurde jedoch versucht, das Angebot in anderer Form, z.B. durch Ausgabe von Lernunterlagen in Papierform, aufrecht zu erhalten.

Aufgrund des hohen Engagements der Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen ist es jedoch trotz der genannten Einschränkungen gelungen, ein begrenztes Angebot an tagesstrukturierenden Maßnahmen aufrecht zu erhalten und auch das schulnahe Bildungsangebot weiterzuentwickeln. Trotz der pandemiebedingten Ausnahmesituation konnte das Angebot seit Dezember 2020 in 7 weiteren Einrichtungen etabliert werden.

Auf der Grundlage einer entsprechenden Änderung der Coronaschutzverordnung wurde die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich zum 21.02.2021 ermöglicht. Im Hinblick auf den Infektionsschutz wurde im Rahmen der durch das

MKFFI verfassten Leitlinien zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung in den Landeseinrichtungen für Flüchtlinge darauf hingewiesen, dass die in der Coronabetreuungsverordnung geregelten Hygienevorschriften für Schulen (Mindestabstand, Maskenpflicht, Rückverfolgbarkeit) entsprechend anzuwenden sind.

Sonstiges

Digitale Ausstattung

Eine technische bzw. digitale Ausstattung der Unterrichtsräume ist an allen Standorten vorhanden, stellt sich jedoch – je nach Bedarf - unterschiedlich dar:

Standorte ZUE	Ausstattung (jeweils)
Möhnesee, Olpe, Wickede	CD-Player, Beamer 19 bzw. 20 iPads
Bad Driburg	CD-Player, Beamer, Laptop, Klassensatz iPads (bestellt)
Neuss, Ratingen, Rees, Rheinberg	10 iPads, ein interaktives Whiteboard
Bonn, Sankt Augustin, Wegberg, Euskirchen	10 digitale Endgeräte (in Planung), Beamer (außer Sankt Augustin),
Ibbenbüren, Münster	Beamer, Dokumentenscanner, 1 Laptop (Ibbenbüren); 10 Laptops (bestellt; Münster)

Die Geräte verbleiben im Eigentum des Landes und werden im Klassenraum aufbewahrt.

An 12 der 14 Standorte, an denen das Angebot bereits etabliert ist, ist W-LAN in den Klassenräumen verfügbar.

Ausstattung mit Luftfiltern

Den Bezirksregierungen wurde empfohlen, zu prüfen, ob und für welche Unterrichtsräume Luftfiltergeräte sinnvoll sind, und sich hierbei an den für Schulen und Kindertagesbetreuung vorgesehenen bzw. zu erwartenden Regelungen zu orientieren.

Für einige Standorte haben die Bezirksregierungen einen entsprechenden Bedarf festgestellt und mitgeteilt, dass die Beschaffung bereits erfolgt ist oder sich in der Planung befindet.